



Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Corporate Governance Bericht 2019

nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

1 PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze richtiger und guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Kernstück ist der Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

Da die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (im Folgenden: Finanzagentur) ein nicht börsennotiertes Unternehmen des Bundes ist, findet der Kodex auf sie Anwendung. Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß dem Public Corporate Governance Kodex ist in § 13 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur verankert.

Der Begriff Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Effiziente und wirksame Zusammenarbeit zwischen Gesellschafter und Geschäftsführung, Achtung der Gesellschafterinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte richtiger und guter Corporate Governance.

Die Finanzagentur ist überzeugt, dass eine transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg ist. Corporate Governance ist Teil des Selbstverständnisses und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Das Vertrauen, das der Finanzagentur vom Anteilseigner, von den Finanzmärkten, Geschäftspartnern, den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, soll dauerhaft bestätigt und die Corporate Governance fortlaufend weiterentwickelt werden.

2 UNTERNEHMENSVERFASSUNG UND FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Die Unternehmensverfassung der Finanzagentur ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen sowie der aktuell gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrags vom 23. Mai 2018 und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur in der Fassung vom 20. März 2018.

Das Spektrum an Aufgaben der Finanzagentur hat sich durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene FMSA-Neuordnungsgesetz u. a. um das Management des FMS und der von dem FMS gehaltenen Beteiligungen erweitert. Die Finanzagentur ist zudem seit dem 1. Januar 2018 mit der Trägerschaft über die FMSA AÖR beliehen, die weiterhin für die Überwachung der bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten verantwortlich ist.

2.1 GESELLSCHAFTERIN

Die Bundesrepublik Deutschland ist alleinige Gesellschafterin des Unternehmens. Sie wird vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen.

Die Gesellschafterin nimmt die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr.

2.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die gleichberechtigte organschaftliche Führung der Finanzagentur obliegt Frau Dr. Jutta Dönges und Herrn Dr. Tammo Diemer.

Der Geschäftsführung obliegt gemäß Geschäftsanweisung gemeinsam die verantwortliche Leitung der Geschäfte des Unternehmens nach Innen und nach Außen nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden Regelungen. Sie sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien in der Finanzagentur und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot, haben sich verpflichtet, Interessenskonflikte unmittelbar offenzulegen und haben für Nebentätigkeiten jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin einzuholen.

2.3 ZUSAMMENARBEIT VON GESELLSCHAFTERIN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Gesellschafterin und Geschäftsführung arbeiten im Interesse des Unternehmenszwecks eng zusammen.

Für bestimmte Maßnahmen sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschafterin in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegt. Die Gesellschafterin behält sich darin zudem vor, weitere Zustimmungsvorbehalte zu definieren. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind so definiert, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewahrt bleibt.

Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafterin in Form von schriftlichen Berichten zu allen für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement (gemäß MaRisk), Risikofrüherkennung (gemäß KonTraG) und Compliance inkl. Korruptionsprävention und Geldwäsche sicher. Zudem erhält die Gesellschafterin Informationen über für die Finanzagentur bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde gemäß § 318 HGB in Verbindung mit § 68 BHO von der Gesellschafterin vorgenommen. Sie wird durch die PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main, durchgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung lässt das Bundesministerium der Finanzen auf Grundlage des § 53 Absatz 1 HGrG (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.

Dem Bundesrechnungshof kommen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu. Die Finanzagentur hat mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung abgeschlossen.

4 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Bezüge der Geschäftsführung umfassen für das Geschäftsjahr 2019 fixe und variable Komponenten wie folgt:

| | Fix ¹⁾ | Variabel ²⁾ | Gesamtsumme |
|------------------|-------------------|------------------------|-------------|
| Dr. Tammo Diemer | 309.775,20 | 105.000,00 | 414.775,20 |
| Dr. Jutta Dönges | 293.554,68 | 40.000,00 | 333.554,68 |

Angaben in Euro

¹⁾ Die fixe Vergütung umfasst das Fixgehalt und sonstige Bezüge u. a. die steuerliche Dienstwagenregelung.

²⁾ Die Werte stellen das Maximum p. a. und nicht die tatsächlich erzielte variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2019 dar.

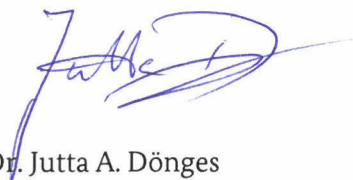
Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung (D&O-Versicherung) wurde mit Selbstbehalt abgeschlossen.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung besteht eine Unfallversicherung seitens der Finanzagentur.

5 ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH ZIFFER 6 DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Geschäftsführung erklärt gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen entsprochen wurde und wird.

Frankfurt am Main, 26. Februar 2020



Dr. Jutta A. Dönges



Dr. Tammo Diemer